

1. Angaben zur versicherten Gemeinde (Versicherungsnehmer/in)

Versicherte Gemeinde	Ansprechperson bei der Gemeinde
Name <input type="text"/>	Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/>
Strasse <input type="text"/>	Name / Vorname <input type="text"/>
PLZ / Ort <input type="text"/>	Telefon <input type="text"/>
Anzahl Einwohner <input type="text"/>	E-Mail <input type="text"/>
Homepage <input type="text"/>	

Versicherte Tätigkeiten

Die Gemeinde ist im Rahmen der folgenden Tätigkeiten versichert:

- Gemeindeadministration inkl. Werkhof** (Behörden und Gesamtverwaltung / Präsidialabteilung / Finanzverwaltung / Finanzinspektorat / Einwohnerwesen / Bauinspektorat / Strasseninspektorat / Planungsamt / Baupolizei / Sportamt / Sozialamt)
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Feuerwehr
- Alters- und Pflegeheime
- Elektrizitätswerk
- Wasserwerke
- Fernwärmeversorgung
- Gasversorgung
- Verkehrsbetriebe
- Land- / Forstwirtschaft
- Hallen- / Freibad
- Gemeindepolizei
- Schule / Kindergarten
- Kinderkrippe
-
-

AHV-Lohnsumme inkl. Entschädigung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern (wie Sitzungsgelder etc.)

CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>
CHF	<input type="text"/>

Total AHV-Lohnsumme für versicherte Tätigkeiten

2. Vertragsdaten

Policennummer <input type="text"/>	
Vertragsbeginn <input type="text"/>	Vertragsdauer <input type="text"/>

Der Vertrag bzw. die Vertragsänderung gilt frühestens ab Eingang des unterzeichneten Antrags bei Orion.

Gewünschte Prämienfälligkeit Zahlungsweise jährlich halbjährlich

3. Gemeinde-Rechtsschutz

Ja Nein **Versicherungsschutz gewünscht**

Versicherte Personen (Art. B1 AVB)

Versichert sind die folgenden Personen je im Zusammenhang aus ihren Verrichtungen für die versicherte Gemeinde im üblichen Rahmen des in der Police bezeichneten Tätigkeitsbereiches:

- a der Versicherungsnehmer (die Gemeinde);
- b kommunale Behördenmitglieder;
- c mit der Leitung oder Beaufsichtigung der kommunalen Dienste betraute Personen;
- d die Angestellten, Funktionäre, Gemeindebeamten, Kommissionsmitglieder und die Hilfspersonen der Gemeinde (einschliesslich ehrenamtlich Tätige).

Örtlicher Geltungsbereich (Art. B2 AVB)

Mit wenigen Ausnahmen Fälle mit Gerichtsstand innerhalb der Mitgliedstaaten der EU / EFTA. Detaillierte Angaben finden Sie in Art. B2 AVB.

Versicherungssummen (Art. B2 AVB)

Mit wenigen Ausnahmen (siehe Art. B2 AVB) pro Rechtsfall CHF 1 000 000. Wird weltweite Deckung (ohne USA / Kanada) vereinbart, gilt für versicherte Fälle mit Gerichtsstand ausserhalb EU / EFTA eine Summe von CHF 100 000. Detaillierte Angaben finden Sie in Art. B2 AVB.

Wartefrist (Art. B2 und Art. D5 Abs. 2 AVB)

Je nach Rechtsgebiet besteht eine Wartefrist von 3 Monaten. Detaillierte Angaben finden Sie in Art. B2 und Art. D5 Abs. 2 AVB.

Versicherte Rechtsgebiete

Die Versicherung gilt für folgende Rechtsgebiete gemäss Art. B2 AVB:

- | | | |
|-----------------------|--|--|
| 1. Schadenersatzrecht | 5. Sachenrecht | 9. Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer |
| 2. Opferhilfe | 6. Versicherungsrecht | 10. Vertrags-Rechtsschutz |
| 3. Strafanzeige | 7. Arbeitsrecht | 11. Spezialdeckung Premium |
| 4. Strafverteidigung | 8. Rechtsschutz für Mieter und Pächter | |

Erweiterung Vermieter-Rechtsschutz: Die zu versichernden Mietobjekte bitte inklusive Adresse unter Bemerkungen oder auf Seite 7 auflisten. Bitte geben Sie pro Adresse auch die Anzahl der zu versichernden Mietverträge (z.B. Wohnungen) an.

Besondere Bedingungen im Gemeinde-Rechtsschutz

Rechtsschutz für Mieter und Pächter sowie für Grund- und Stockwerkeigentümer: In Erweiterung von Art. B2 Abs. 8 und 9 lit. a bis e AVB sind im Rechtsschutz für Mieter und Pächter sowie für Grund- und Stockwerkeigentümer sämtliche Liegenschaften der versicherten Gemeinde, welche den in der Police aufgeführten versicherten Tätigkeitsbereichen dienen, mitversichert, ohne dass diese Liegenschaften in der Police aufgeführt sind. Dies gilt nicht für den Vermieter Rechtsschutz gemäss Art. B2 Abs. 9 lit. f AVB. Dieser kann durch besondere Vereinbarung gegen eine Mehrprämie mitversichert werden.

Spezialdeckung Premium – Erhöhte Versicherungssumme: Für die Spezialdeckung Premium gilt in Abänderung von Art. B2 Abs. 11 AVB anstelle der Versicherungssumme von CHF 20 000 eine Summe von CHF 50 000.

Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz - Neues Rechtsgebiet

Versichert sind (abschliessende Aufzählung):

- a) Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Person durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, die mittels elektronischer Medien oder Presseerzeugnisse begangen werden und für Dritte erkennbar sind.
Folgende Leistungen werden erbracht:
 - Aufforderung unter Androhung rechtlicher Konsequenzen, persönlichkeitsverletzende Angriffe zu unterlassen;
 - Einreichen einer Strafanzeige;
 - Geltendmachung von Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Angreifer und dem Betreiber der Website bzw. Herausgeber des Presseerzeugnisses;
 - unter Anrechnung an die Versicherungssumme werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 10 000 übernommen. Diese Summe wird pro Versicherungsjahr maximal einmal ausgerichtet;
- b) Einreichen einer Strafanzeige und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei missbräuchlicher Verwendung persönlicher Identitäts-Authentifizierungen in Betrugsabsicht;
- c) Einreichen einer Strafanzeige und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei missbräuchlicher Verwendung von Kreditkartendaten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen im Internet;
- d) Streitigkeiten über von der versicherten Gemeinde in der Schweiz registrierte Domains.

Besondere Deckungseinschränkungen:

Besteht für diese Risiken Deckung aus einer speziellen Cyberversicherung, werden die Leistungen nur subsidiär zu dieser Versicherung erbracht.

Örtliche Geltung: Europa Karenzfrist: 3 Monate Versicherungssumme: CHF 50 000

Der Rechtsfall gilt als eingetreten:

Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

Keine Deckung besteht für Fälle, in denen die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass gegeben hat. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn sie damit eine vorgängige Provokation der angreifenden Person erwidert hat.

4. Verkehrs-Rechtsschutz für Gemeinden

Ja Nein **Versicherungsschutz gewünscht**

Versicherte Personen (Art. C1 AVB)

- a die versicherte Gemeinde als Eigentümerin und Halterin der versicherten Motorfahrzeuge;
- b jeder zur Benützung der versicherten Motorfahrzeuge ermächtigte Lenker bei Fahrten mit diesen Motorfahrzeugen;
- c jeder von einem versicherten Lenker in einem versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Passagier;
- d Die folgenden Personen – im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit für die versicherte Gemeinde – als Fussgänger, Rad- und Mofafahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln:
 - kommunale Behördenmitglieder;
 - mit der Leitung oder Beaufsichtigung der kommunalen Dienste betraute Personen;
 - die Angestellten, Funktionäre, Gemeindebeamten, Kommissionsmitglieder und die Hilfspersonen der Gemeinde (einschliesslich ehrenamtlich Tätige).

Örtlicher Geltungsbereich (Art. C3 AVB)

Mit wenigen Ausnahmen in Fällen mit Gerichtsstand der Staaten Europas, die auf der «Grünen Karte» (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind (einschliesslich des ganzen Gebietes der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien), sowie die Mittelmeer-Randstaaten und die Mittelmeer-Inselstaaten. Detaillierte Angaben finden Sie in Art. C3 AVB.

Versicherungssummen (Art. C3 AVB)

Pro Rechtsfall CHF 500 000. Wird weltweite Deckung (ohne USA / Kanada) vereinbart, gilt für versicherte Fälle mit Gerichtsstand ausserhalb Europa eine Versicherungssumme von CHF 100 000. Detaillierte Angaben finden Sie in Art. C3 AVB

Wartefrist (Art. B2 und Art. D5 Abs. 2 AVB)

Es gibt keine Wartefrist.

Versicherte Fahrzeuge

Kontrollschild: Anzahl Kontrollschilder wenn >5 und keine Flottenlösung (Bitte weitere Kontrollschilder unter Bemerkungen oder auf Seite 7. auflisten).

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Flottenlösung: Anzahl versicherte Kontrollschilder: (die einzelnen Kontrollschilder müssen nicht deklariert werden)(Eine Flottenlösung ist ab 5 Fahrzeugen möglich, sofern sämtliche Fahrzeuge aus den zu versichernden Tätigkeiten der Gemeinde versichert werden)

Bemerkungen

5. Antragsfragen

Die nachstehenden Fragen beziehen sich auf die zu versichernde Gemeinde. Sie sind vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Werden erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt (Verletzung der Anzeigepflicht), kann Orion den Vertrag kündigen. Wurde der Eintritt oder der Umfang eines Schadens durch Verschweigen oder unrichtiges Mitteilen einer Gefahrstatsache beeinflusst, erlischt zudem die Leistungspflicht von Orion für bereits eingetretene Schäden (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag). Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, haben Sie dies Orion ohne Verzug schriftlich mitzuteilen. Die Versicherung erstreckt sich dann auch auf eine solche Gefahrserhöhung, es sei denn, Orion kündige den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung. Unterlassen Sie die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, ist Orion nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Nein Ja

a) War oder ist die Gemeinde bereits anderweitig rechtsschutzversichert?

Falls ja, bei wem

Betriebs-Rechtsschutz Police

Verkehrs-Rechtsschutz Police

Nein Ja

Wurden bzw. werden diese Versicherungen gekündigt?

Falls ja, welche

Betriebs-Rechtsschutz Verkehrs-Rechtsschutz

Per wann?

Durch wen?

Versicherte Gemeinde Versicherungsgesellschaft

Grund

Nein Ja

b) Ist die zu versichernde Gemeinde in den letzten 3 Jahren an Gerichtsverfahren beteiligt gewesen?

Falls ja, Datum des Verfahrens?

Name und Adresse der Gegenpartei?

In welcher Rolle?

Klägerin Angeklagte

Gegenstand des Verfahrens?

Nein Ja

c) Bestehen beim Abschluss dieser Versicherung Unfallereignisse oder rechtliche Differenzen?

Falls ja, um was für rechtliche Differenzen oder Unfallereignisse handelt es sich und welche der versicherten Personen sind darin involviert? Bitte im Zweifelsfall eher zu viel statt zu wenig deklarieren. Allenfalls beteiligte Personen mit Geburtstag / Adresse angeben.

Nein Ja

d) Gibt es im Zusammenhang mit den beantragten Risiken andere Ereignisse, die zu Auseinandersetzungen führen könnten oder bereits geführt haben (z.B. mit Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten etc.) oder hatten Sie in den letzten 3 Jahren vertragliche Streitigkeiten?

Falls ja, um was für Ereignisse oder vertragliche Streitigkeiten handelt es sich und welche der versicherten Personen sind darin involviert?

6. Prämien

Gemeinde-Rechtsschutz

Gemeinde-Rechtsschutz Produkt Premium CHF

Zusatzversicherungen zum Gemeinde-Rechtsschutz

Vermieter-Rechtsschutz CHF

Zusätzliche Leistungen CHF

Sonderrabatt Gemeinde-Rechtsschutz CHF

Risikozuschlag Gemeinde-Rechtsschutz CHF

Jahresprämie Gemeinde-Rechtsschutz CHF

Verkehrs-Rechtsschutz für Gemeinden

Verkehrs-Rechtsschutz (CHF 70.00 pro Fahrzeug) Anzahl Fahrzeuge CHF

Flottenrabatt in % CHF

Zusatzversicherungen zum Verkehrs-Rechtsschutz für Gemeinden

Zusätzliche Leistungen CHF

Sonderrabatt Verkehrs-Rechtsschutz CHF

Risikozuschlag Verkehrs-Rechtsschutz CHF

Jahresprämie Verkehrs-Rechtsschutz für Gemeinden CHF

Total Jahresprämie (exkl. 5 % Eidg. Stempel) CHF

Eidg. Stempel 5 % CHF

Zuschlag für halbjährliche Zahlung (CHF 40.00) CHF

Total Jahresprämie (inkl. 5 % Eidg. Stempel) CHF

Wie berechnet sich die zu bezahlende Prämie?

Die ausgewiesenen Prämien beruhen auf Ihren im Antrag aufgenommenen Angaben und beziehen sich auf eine Versicherungsperiode von einem vollen Jahr. Die zu bezahlende Prämie wird aufgrund des festgesetzten Vertragsbeginns, der Prämienfälligkeit und der gewählten Zahlungsweise anteilmässig erhoben und mit einer allfälligen Rückprämie verrechnet.

Können sich die Prämien während der Versicherungsdauer verändern?

Die Prämien können sich während der Versicherungsdauer durch individuelle Merkmale verändern. Allfällige Gebührenänderungen sowie Prämienanpassungen gemäss Art. D9 Abs. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bleiben vorbehalten.

Was gilt für die Prämienzahlungen?

Die erste Prämie wird bei Aushändigung der Police zur Zahlung fällig. Die Folgeprämien sind auf Beginn der neuen Versicherungsperiode fällig. Wird die Prämie nicht entrichtet, kann Orion den Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich auffordern, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Orion und es besteht die Möglichkeit, dass Orion vom Vertrag zurücktritt.

7. Gültige Bedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen ORION^{PRO}^{PUBLIC}, Gemeinde- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung, Ausgabe 01/2010

8. Unterschrift und Schlusserklärung

Ich erkläre, die obigen Fragen nach bestem Wissen korrekt beantwortet zu haben.

Ich verpflichte mich zur Entgegennahme der antragsgemäss ausgefertigten Police sowie zur Zahlung der Prämie. Ich bestätige, die gesetzlichen Informationen (Art. 3 VVG) sowie die massgebenden Vertragsbedingungen erhalten zu haben. Ich ermächtige Orion, Daten zu bearbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben.

Orion bearbeitet Personendaten u.a. im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung. Nähere Informationen zur Datenbearbeitung durch Orion (den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen, finden sich in der Datenschutzerklärung unter orion.ch/datenschutz. Sie kann auch bei der Orion Rechtsschutzversicherung AG, Datenschutz, Postfach, CH 4052 Basel, datenschutz@orion.ch, bezogen werden.

Sämtliche vor Beginn der beantragten Rechtsschutzversicherung eingetretenen Fälle sind von der Versicherung ausgeschlossen. In der Gemeinde-Rechtsschutzversicherung gilt in bestimmten Rechtsgebieten (siehe Art. B2 AVB) eine Wartefrist von drei Monaten.

Abmachungen oder Zusagen des Verkaufsaussendienstes, die vom gedruckten Antrag oder von den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen abweichen, sind für Orion nur verbindlich, wenn sie von Orion als Versicherer schriftlich (auch E-Mail) bestätigt wurden.

Ort / Datum

Unterschrift(en) der von der zu versichernden Gemeinde bevollmächtigte(n) Person(en)

9. Kundenberater

Gesellschaft

PLZ / Ort

Agentur

E-Mail

Vorname / Name

Telefon

Strasse / Nr.

Akquisitions-Nr.

Bemerkungen

